

Stadt/Gemeinde
Stadt Tuttlingen

Landkreis
Landkreis Tuttlingen

Wahlbezirk
010-01 Rathaus - Foyer

Wahlraum
Rathaus Tuttlingen, Foyer

Nicht Zutreffendes bitte streichen.
Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- mit beweglichem Wahlvorstand
- mit Einbeziehung des Briefwahlergebnisses

Niederschrift über die Wahlhandlung bei der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk bei der **Wahl des Gemeinderats**
am 09.06.2024

1. Wahlvorstand

1.1 Erschienen sind

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Funktion als
1.	Häusle	Iris	Wahlvorsteherin
2.	Kahl	Andreas	stellv. Wahlvorsteher
3.	Butschle	Doreen	Beisitzerin
4.	Dietz	Ulrike	Beisitzerin
5.	Sauter	Daniela	Beisitzerin
6.	Weikhart	Manfred	Beisitzer
7.			
8.			
9.			

Der unter Nr. ____ genannte Beisitzer wurde zum **Schriftführer**,
der unter Nr. ____ genannte Beisitzer zu dessen **Stellvertreter** bestellt.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

1.2 Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung waren durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

1.3 **Zur Herstellung der Beschlussfähigkeit** wurden für fehlende Beisitzer vom Wahlvorsteher folgende Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete **als Mitglieder des Wahlvorstands herangezogen:**

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Uhrzeit (von - bis)
1.			
2.			
3.			
4.			

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei den Personenbezeichnungen jeweils die männliche Form gewählt; sie gilt jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Vorbereitung der Wahlhandlung

2.1 Hinweis auf die Verpflichtung des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher eröffnete um **08:00 Uhr** die Sitzung damit, dass er die Beisitzer, den Schriftführer und die Hilfskräfte auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte sicher, dass dieser Hinweis an alle Beisitzer, Schriftführer und Hilfskräfte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wurde.

2.2 Wahlraum, Wahlurne

Der Wahlvorstand überzeugte sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass im Wahlraum

- **4** Wahlkabinen eingerichtet waren, die vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden konnten,
- als Wahlkabine ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum diente, der unmittelbar mit dem Wahlraum verbunden war und von ihm aus überblickt werden konnte und dass jeder Wähler den/die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen, falten und in einen Stimmzettelumschlag legen konnte,
- in den Wahlkabinen/Nebenraum Schreibstifte bereitlagen,
- amtliche Stimmzettel und Stimmzettelumschläge in ausreichender Zahl vorhanden waren,
- je ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zur Einsicht auslag,
- am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes ein Hinweis auf die Sitzung und ein Abdruck der Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl (§§ 26, 51g Abs. 3 KomWO) angebracht waren.

Der Wahlvorstand stellte fest, dass

- eine ordnungsgemäße Wahlurne vorhanden und diese leer war.
- 3** (Anzahl) ordnungsgemäße Wahlurnen vorhanden und diese mit einer Aufschrift für die jeweilige Wahl versehen und leer waren.

Der Wahlvorsteher verschloss die Wahlurne(n); sie wurde(n) bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet. Die Wahlurne(n) wurde(n) an auf den Tisch des Wahlvorstandes gestellt, der von allen Seiten zugänglich war.

2.3 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses war nicht erforderlich.
- Der Wahlvorsteher berichtigte vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis, indem er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten haben, den Vermerk "Wahlschein" oder "W" eintrug; er berichtigte dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigte dies.
- Bei später eingehenden Mitteilungen über die Ausgabe von Wahlscheinen verfuhr der Wahlvorsteher während der Wahlhandlung in gleicher Weise.

3. Zuständigkeit

Die Zulassung der Wahlbriefe oblag einem anderen Organ. Sie wurde in der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses Wahlvorstands **Briefwahlvorstands** zur Zulassung der Wahlbriefe Vordruck Nr. 08/022/4542/29 protokolliert. Auf diese Niederschrift wird verwiesen. 4.8 dieser Niederschrift entfällt deshalb.

4. Wahlhandlung

4.1 Der Wahlvorsteher eröffnete um 8:00 Uhr die Wahlhandlung, indem er die Öffentlichkeit im Wahlraum herstellte. Die Wahlhandlung wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 28 bis 34 und 51 KomWO durchgeführt.

4.2 Es fanden gleichzeitig die Wahl des Gemeinderats, die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Möhringen, Nendingen, Eßlingen und die Wahl des Kreistags (siehe Niederschrift 08/022/4566/40) statt.

- Die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen wurden in **einem Stimmzettelumschlag** abgegeben. Im Wählerverzeichnis wurde die Stimmabgabe nur in **einer** Spalte vermerkt.

Die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen wurden in **je besonderen Stimmzettelumschlägen** abgegeben. Im Wählerverzeichnis wurde die Stimmabgabe für jede Wahl **in einer besonderen Spalte** vermerkt. Die Stimmzettelumschläge wurden in die dafür vorgesehene(n) Wahlurne(n) gelegt.

4.3 Besondere Vorfälle

Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren **nicht** zu verzeichnen.

Über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (z. B. Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers, Zurückweisung eines Wahrscheinhabers, Störung der Ordnung im Wahlraum) wurden je besondere Niederschriften gefertigt, die als Anlagen Nr. _____ der Niederschrift beigefügt sind.

4.4 Beweglicher Wahlvorstand

Ein beweglicher Wahlvorstand wurde **nicht** gebildet.

4.5 Schluss der Stimmabgabe

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Von da ab wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde für Personen, die nach Ablauf der Wahlzeit eingetroffen sind solange gesperrt, bis alle vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Danach wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt (§ 32 KomWO).

4.6 Schluss der Wahlhandlung

Um 18:00 Uhr erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Vom Tisch des Wahlvorstands wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge entfernt.

4.7 Einbeziehung der Briefwahl

Für den Wahlvorstand ist keine Bestimmung im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1, Halbsatz 2 des Kommunalwahlgesetzes getroffen worden (d. h. keine Einbeziehung der Briefwahl). Weiter mit Abschnitt 5.

Die Zulassung der Wahlbriefe erfolgte durch

- den Gemeindevwahlausschuss - den Wahlvorstand des Wahlbezirks _____
- den Briefwahlvorstand _____

Die Wahlurne(n) mit den durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettelumschlägen wurde(n) samt der zugehörigen Mitteilung vom

- Gemeindevwahlausschuss
- Wahlvorstand _____ - Briefwahlvorstand _____ - um _____ Uhr übergeben.

Der Wahlvorsteher bestätigte den Empfang auf der Durchschrift der Mitteilung. Die Mitteilung ist der Niederschrift als Anlage Nr. _____ beigefügt.

5. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats

5.1 Allgemeines

Mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats wurde

am _____ (Datum) um _____ Uhr ohne Unterbrechung begonnen.

mit Zustimmung de Gemeindevwahlausschusses am 09.06.2024 (Datum) von 18:00 bis 10.06. 12:00 Uhr unterbrochen. Über die Unterbrechung, die Gründe und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen nach § 36 Absatz 1 KomWO wurde eine besondere Niederschrift gefertigt, die der Niederschrift als Anlage Nr. _____ beigefügt ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde geleitet

vom Wahlvorsteher am 10.06.2024 (Datum) während der Zeit von 12:00 bis 16:00 Uhr,

von seinem Stellvertreter am _____ (Datum) während der Zeit von _____ bis _____ Uhr.

5.2 Ermittlung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine

Zunächst wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt:

a) Die Zählung im Wählerverzeichnis ergab	490	Stimmabgabevermerke.
b) Mit Wahlschein haben gewählt	10	Personen.
Summe a) + b)	500	Personen.

Der Wahlvorstand ist von einer Anordnung des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses nach § 37a i.V.m. § 51 Abs. 1a KomWO

nicht betroffen, da mindestens 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter **Abschnitt Variante A 5.3**).

betroffen (weiter **Abschnitt Variante B 5.2.1**).

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses wurde unverzüglich unterrichtet.

Die Anordnung wurde um Uhr von erteilt.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wurde daraufhin um Uhr unterbrochen.

Fortsetzung der **Variante B** – Verfahrensgang für abgebende und aufnehmende Wahlvorstände – erfolgt ab Abschnitt Variante B 5.2.1 ff.

A 5.3 Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der (berichtigten) Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in den Abschnitt 6 der Niederschrift die Zahl der für die Wahl des Gemeinderats Wahlberechtigten insgesamt bei dem Kennbuchstaben **A1 + A2**, die Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk „W“ bei dem Kennbuchstaben **A2**.

A 5.4 Ermittlung der Zahl der Wähler für die Wahl des Gemeinderats

Zunächst wurde die allgemeine Wahlurne geöffnet und die Stimmzettelumschläge für die Wahl entnommen – und ggf. mit dem Inhalt der Wahlurne/n des beweglichen Wahlvorstands/der beweglichen Wahlvorstände (s. Abschnitt 4.4) – vermengt. Die anderen Wahlurnen blieben verschlossen. ⁸⁾

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge.

Die Summe der Stimmabgabevermerke aus Gesamtzahl 5.2a + eingenommene Wahlschein Gesamtsumme 5.2b stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge unter 5.4 überein.

Die Gesamtzahl 5.2a + 5.2b war um größer kleiner als die Zahl der Stimmzettelumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

A 5.4.1 - bei Verwendung gemeinsamer Umschläge -

Da für die einzelnen Wahlen **gemeinsame Stimmzettelumschläge** verwendet wurden, gilt als Zahl der Wähler nach § 51 Absatz 5 Nr. 1 KomWO die Zahl der für die Wahl des Gemeinderats abgegebenen Stimmzettel einschließlich der Zahl der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge. Diese Zahl wurde unter Nr. 5.6.2 dieser Niederschrift ermittelt.

5.5 Einbeziehung der Briefwahl Gemeindevwahlausschuss

Danach wurden die durch Briefwahl übersandten Stimmzettelumschläge der vom

- Briefwahlvorstand _____ Wahlvorstand _____ übergebenen Wahlurne für die Wahl
 des Ortschaftsrats Kreistags entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab _____ (Anzahl) Stimmzettelumschläge.

Diese Zahl

- stimmte mit der vom Gemeindevwahlausschuss Wahlvorstand Nr. _____
 Briefwahlvorstand Nr. _____ mitgeteilten Zahl überein.
 war um _____ (Anzahl) größer kleiner als die vom Gemeindevwahlausschuss
 Wahlvorstand Nr. _____ Briefwahlvorstand Nr. _____ mitgeteilte Zahl.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Der Schriftführer übertrug die Zahl der Stimmzettelumschläge als **Zwischensumme 2** in den Abschnitt 6 der Niederschrift jeweils bei den Kennbuchstaben **B, B1** und **B2**.¹²⁾

5.6 Ermittlung der Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie der gültigen Stimmen

5.6.1 Zur Zählung der Stimmzettel und Stimmen wurden folgende **Zählgruppen** gebildet:

Zählgr. Nr.	Familienname	Vorname	Besondere Funktion (Leiter, Listenführer)

Die einzelnen Zählgruppen erhielten je eine etwa gleich große Anzahl - je **150**

- ungeöffnete Stimmzettelumschläge
 Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats vor der Aussonderung nach Nr. 5.6.2 und 5.6.3
 zweifelsfrei gültige Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats nach der Aussonderung nach Nr. 5.6.2 und 5.6.3

5.6.2 Da die Stimmzettel in besonderen Stimmzettelumschlägen abgegeben waren, wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Wichtig! Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel für die gleiche Wahl sind miteinander zu verbinden.

- Die Stimmzettel aus den im Wahlbezirk abgegebenen und aus den durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettelumschlägen wurden unter Aufsicht des Wahlvorstehers sofort nach der Entnahme in gefaltetem Zustand uneingesehen vermengt.¹³⁾

Sofort ausgesondert wurden

- leer abgegebene Stimmzettelumschläge.
- Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats enthielten, samt den Stimmzetteln, nachdem sie zusammengeheftet worden waren. Die Stimmabgabe erschien fraglich.

- Stimmzettelumschläge, wegen deren Beschaffenheit der/die Stimmzettel zweifelsfrei ungültig oder seine/ihre Gültigkeit zweifelhaft war, samt den Stimmzetteln, nachdem sie zusammengeheftet worden waren.
- Stimmzettelumschläge, die einen Gegenstand, einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder sonst einen Vorbehalt oder eine Äußerung nach § 23 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 8 KomWG enthielten, wegen dessen/deren der/die Stimmzettel zweifelsfrei ungültig oder seine/ihre Gültigkeit zweifelhaft war, samt den Stimmzetteln, nachdem sie zusammengeheftet worden waren.

Ermittlung der Wähler bei gemeinsamen Stimmzettelumschlägen (siehe A 5.4.1)

- Da die Stimmzettelumschläge Stimmzettel für mehrere Wahlen enthielten, wurden aus den Stimmzetteln für die Wahl des Gemeinderats, die Wahl des Ortschaftsrats und die Wahl des Kreistags je getrennte Stapel gebildet. Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats und des Kreistags, die sich zu mehreren in einem Stimmzettelumschlag befunden hatten, wurden jeweils ohne den Stimmzettelumschlag zusammengeheftet und zu dem jeweiligen Stapel genommen.

Die Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats und die Wahl des Kreistags wurden wie folgt unter Verschluss genommen und nach der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Gemeinderatswahl weiterbehandelt (siehe Niederschrift 08/022/4566/40):

Die Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats wurden sodann unter Einbeziehung der ausgesonderten gezählt, wobei leer abgegebene Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die sich zu mehreren in einem Stimmzettelumschlag befunden hatten, jeweils als **ein** Stimmzettel gezählt wurden.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettel.

Der Schriftführer übertrug

- als Zahl der Wähler in den Abschnitt 6 dieser Niederschrift die so ermittelte Zahl der abgegebenen Stimmzettel einschließlich der Zahl der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge bei dem Kennbuchstaben **B**;
- als Zahl der Wähler mit Wahrschein bei Kennbuchstabe **B1** die Zahl der Wahrschein (Nr. 5.2) ¹⁴⁾ bzw. ¹⁰⁾ die Summe aus der Zahl der Wahrschein (Nr. 5.2) und der Zahl der durch Briefwahl übersandten Wahrschein ¹⁾

sofern die jeweilige Zahl der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats nicht auf andere Weise ermittelt werden konnte.

5.6.3 Aus den Stimmzetteln für die Wahl des Gemeinderats wurden weiter ausgesondert

- Stimmzettel, die zweifelsfrei ungültig sind oder deren Gültigkeit fraglich erscheint,
- Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit einzelner Stimmen fraglich erscheint.

Zunächst wurden die nach den verbleibenden zweifelsfrei gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen zur Zählung in Zähllisten eingetragen. Die einzelnen Zählgruppen führten getrennte Zähllisten.

- Innerhalb jeder Zählgruppe wurden die Stimmzettel, aus denen Stimmen in die Zählliste übernommen wurden, mit fortlaufenden Nummern versehen.
- Die nicht oder im Ganzen gekennzeichneten Stimmzettel wurden zuvor abgesondert und die nach ihnen auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen in je einer Summe in die Zähllisten übernommen.

Die Stimmzettel, aus denen Stimmen in eine Zählliste übernommen wurden, wurden durchgezählt und ihre Zahl in der Zählliste vermerkt.

- Zählung unter Einsatz automatisierter Datenverarbeitung ¹⁵⁾

Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der nach den Buchstaben a) und b) sowie der nach Nr. 5.6.2 ausgesonderten Stimmzettel und der fraglichen Stimmen (Nrn. 5.6.5 bis 5.6.7).

Die Stimmzettelumschläge und Stimmzettel nach § 37 Absatz 3 KomWO wurden mit den laufenden Nummern _____ bis _____ versehen, sie sind der Niederschrift als Anlagen unter gleicher Nummerierung angeschlossen, ausgenommen die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge ¹⁶⁾.

Auf den Stimmzetteln für die Wahl des Gemeinderats, die nach 5.6.2 wegen Beschaffenheit des **gemeinsamen Stimmzettelumschlags** bzw. weil er einen Gegenstand, Vorbehalte oder Äußerungen nach § 23 Absatz 1 Nr. 4 KomWG enthalten hat, ausgesondert worden waren, wurde die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit auf der Rückseite vermerkt. Diese Stimmzettel wurden bis zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl unter Verschluss genommen ¹⁷⁾.

Die gültigen Stimmen für die einzelnen Bewerber aus den nach der Beschlussfassung als gültig verbliebenen Stimmzetteln und die Zahl dieser Stimmzettel wurden in die besondere Zählliste Nr. _____ eingetragen.

Auf den Stimmzetteln für die Wahl des Ortschaftsrats und des Kreistags, die nach 5.6.2 wegen Beschaffenheit des **gemeinsamen Stimmzettelumschlags** mit ausgesondert worden waren, wurde die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit auf der Rückseite vermerkt. Diese Stimmzettel wurden bis zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl unter Verschluss genommen.

Die Stimmzettel wurden in der sich aus Vorstehendem ergebenden Ordnung von den Beisitzern verwahrt und unter Aufsicht behalten.

5.6.4 Abweichungen, Ergänzungen und Besonderheiten gegenüber dem vorstehend dargestellten Verlauf des Zählgeschäfts:

5.6.5 Durch **Beschluss** erklärte der Wahlvorstand folgende **Stimmzettel für gültig**: Stimmzettel Nr.

5.6.6 Durch **Beschluss** erklärte der Wahlvorstand folgende **Stimmzettel/Stimmen für ungültig**:

Die **Zurückweisung** erfolgte aus **folgenden Gründen**:

(Bitte in der zutreffenden Fallgruppe die jeweilige Anzahl der zurückgewiesenen Stimmzettel eintragen)

Anzahl

Stimmzettel nicht amtlich hergestellt oder für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis gültig (§ 23 Absatz 1 Nr. 1 KomWG)

Anzahl

Stimmzettel enthält keine gültige Stimmen (§ 23 Absatz 1 Nr. 2 KomWG)/ Stimme ungültig, weil Name des Gewählten nicht lesbar, Person des Gewählten nicht zweifelsfrei erkennbar oder gegen dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist (§ 24 Absatz 1 Nr. 1 KomWG)

Anzahl

Stimmzettel ganz durchgestrichen, -gerissen oder -geschnitten (§ 23 Absatz 1 Nr. 3 KomWG)

Anzahl	Stimmzettel enthält beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt (§ 23 Absatz 1 Nr. 4 KomWG) oder eine derartige Äußerung befindet sich sonst im Stimmzettelumschlag (§ 23 Absatz 1 Nr. 8 KomWG)
Anzahl	Stimmzettel enthält mehr gültige Stimmen, als der Wähler hat (§ 23 Absatz 1 Nr. 5 KomWG)
Anzahl	Stimmzettel in einem für eine andere Wahl bestimmten Stimmzettelumschlag (§ 23 Absatz 1 Nr. 6) oder nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben (§ 23 Absatz 1 Nr. 7 KomWG)
Anzahl	Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag abgegeben, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält (§ 23 Absatz 1 Nr. 9 KomWG)
Anzahl	Von mehreren Stimmzetteln in einem Stimmzettelumschlag ist keiner zu werten (§ 23 Absatz 2 Satz 4 KomWG)
Anzahl	Stimmzettelumschlag leer abgegeben (§ 23 Absatz 3 KomWG)
Anzahl	zusammen

Der Schriftführer übertrug diese Zahl in den Abschnitt 6 der Niederschrift bei dem Kennbuchstaben **C**.

- In den Fällen, in denen sich eine Äußerung im Sinne von § 23 Absatz 1 Nr. 4 oder § 23 Absatz 1 Nr. 8 KomWG im **gemeinsamen** Stimmzettelumschlag befand, wurde die Entscheidung über die Ungültigkeit auf den Stimmzetteln für die Wahl des Ortschaftsrats (nur wenn Ortschaftsrat zu wählen war) und des Kreistags auf der Rückseite vermerkt. Diese Stimmzettel wurden bis zur Ermittlung des Ergebnisses der betreffenden Wahl unter Verschluss genommen (vgl. § 51 Absatz 2 Satz 1 KomWO).

5.6.7 Durch **Beschluss** entschied der Wahlvorstand über die **Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner fraglicher Stimmen aus folgenden gültigen Stimmzetteln:**

Stimmzettel Nr.	Betroffener Bewerber, Entscheidung und Begründung

Die getroffene Entscheidung wurde jeweils mit rot (Farbe) Farbstift auf dem Stimmzettel vermerkt ¹⁷⁾.

5.6.8 Danach wurden die Zähllisten aufgerechnet und in einer Zusammenstellung der Zähllisten zusammengefasst ¹⁸⁾.

Die Übertragung und Zusammenzählung wurde von _____ Beisitzern überprüft. Sämtliche Zähllisten und die Zusammenstellung wurden vom Listenführer und vom Wahlvorstand unterzeichnet ¹⁹⁾.

Der Schriftführer übertrug aus der Zusammenstellung der Zähllisten in den Abschnitt 6 dieser Niederschrift

- **die Zahl der gültigen Stimmzettel bei dem Kennbuchstabe D**

- die einzelnen Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen wahlvorschlagsweise in der gleichen Reihenfolge wie in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge im Anschluss an die Eintragung zu dem Kennbuchstaben **E**.

Die Zähllisten sind dieser Niederschrift als Anlagen Nr. _____ bis _____ angeschlossen.

- für Stimmzettelerfassung in automatisierten Verfahren -

Die Stimmzettel wurden im automatisierten Verfahren erfasst und gespeichert. Ein Ausdruck der erfassten Stimmen, unterzeichnet vom Wahlvorsteher und von den mit der Eingabe der Daten beauftragten Person, ist der Wahl Niederschrift beigelegt ²⁰.

5.7 Ermittlung des Gesamtergebnisses

Der Schriftführer zählte in Abschnitt 6 dieser Niederschrift die bei den Kennbuchstaben **B** und **B1** eingetragenen Zwischensummen zusammen. Die bei Kennbuchstabe **B** eingetragene Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Summe der gültigen Stimmzettel (Kennbuchstabe **D**) und der ungültigen Stimmzettel (Kennbuchstabe **C**) überein.

Er zählte ferner die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und trug die Summe als Gesamtzahl der gültigen Stimmen bei dem Kennbuchstaben **E** ein.

- Bei Verhältniswahl zählte er ferner die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen zusammen und trug im Anschluss an die Eintragung zu dem Kennbuchstaben **E** bei jedem Wahlvorschlag die Summe ein. Die Summe der Stimmzahlen der Wahlvorschläge stimmte mit der beim Kennbuchstaben **E** eingetragenen Gesamtzahl der gültigen Stimmen überein.

5.8 Feststellung des Wahlergebnisses

Das in Abschnitt 6 dieser Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das **Wahlergebnis** im Wahlvorstand Nr. _____ festgestellt.

6. Wahlergebnis

	Kennbuchstabe	Zahl
Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	A1+A2	
davon Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“	A2	
Wähler insgesamt	Zwischensumme 1	Zwischensumme 2
	B	
davon Wähler mit Wahlschein	B1	
Briefwähler	-----	B2
Ungültige Stimmzettel	C	
Gültige Stimmzettel	D	
Gültige Stimmen insgesamt	E	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge		Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
Liste Bürgerbeteiligung und Umweltschutz (LBU)		
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		
Freie Wähler (FW)		
Freie Demokratische Partei (FDP)		
Tuttlinger Liste (TL)		
Alternative für Deutschland (AfD)		

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 101, Bach, Benjamin	
102, Dr. Braun-Lüdicke, Sebastian	
103, Brütsch, Florian	
104, Diener, Ulrich	
105, Enslin, Axel	
106, Feldhaus, Norbert	
107, Feldmann, Timo	
108, Frye-Welp, Maria	
109, Fritz, Julia Davina	
110, Gökelmann, Renate	
111, Guddei, Janne	
112, Hilzinger, Joachim	
113, Hilzinger, Lion	
114, Holzwarth, Christoph	
115, Klüppel, Joachim	
116, Koch, Daniel	
117, Koloczek, Fabia	
118, Liman, Gülşen	
119, Martin, Leon	
120, Martin, Luca	
121, Nagel, Lydia	
122, Ollech, Heike	
123, Riegger, Bernd	
124, Schilling, Elisabeth	
125, Schilling, Franz	
126, Seiberlich, Michael	
127, Dr. Seiterich-Stegmann, Cornelia	
128, Schray, Frieder	
129, Tanneberger, Nils	
130, Umbrecht, Manuela	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
131, Wanderer, Hartmut	
Liste Bürgerbeteiligung und Umweltschutz (LBU) 201, Dr. Martin, Ulrike	
202, Metzger, Jens	
203, Rommelspacher, Katja Christiane	
204, Schwartzkopf, Uwe	
205, Guggenberger, Felicitas	
206, Schwarz, Hans-Martin	
207, Trommer, Karin	
208, Bortlik, Matthias	
209, Mattheß, Heidi	
210, Hau, Jürgen Michael	
211, Senkaya, Hülya	
212, Kreidler, Bodo	
213, Jung, Fransiska	
214, Karwoth, Maximilian	
215, Bucher, Ulrike	
216, Dr. Metzger, Stefan	
217, Katz, Biserka	
218, Burow, Michael	
219, Reichle, Meike	
220, Rist, Leander	
221, Wegener, Susanna	
222, Richtenstein, Marc	
223, Kaiser, Lena	
224, Beck, Jochen	
225, Kniele, Elisabeth	
226, Niemeyer, Jürgen	
227, Schumm, Livia	
228, Hornung, Walter	
229, Wiemuth, Mélissa	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
230, Dr. Klein, Matthias	
231, Stohrer, Sibylle	
232, Dr. Ragoschke-Schumm, Andreas	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 301, Mussgnug, Manfred	
302, Hein, Susi	
303, Lamm, Henner	
304, Lippert, Susanne	
305, Hagedorn, Rico	
306, Zepf, Eva	
307, Ahmic, Nedzib	
308, Hermle, Irene	
309, Schwarz, Mathias	
310, Treublut, Christine	
311, Jäger, Edmond	
312, Maurer, Sahika	
313, Berisha, Avni	
314, Fugmann, Roswitha	
315, Kuppel, Peter	
316, Treyer-Kümmerlen, Uta	
317, Hiestand, Dominik	
318, Weidler, Erika	
319, Gashi, Shtegtar	
320, Atzrodt, Annemarie	
321, Solbeck, Hans Jürgen	
322, Koziak, Silvia	
323, Dr. Sann, Heiner	
324, Auer, Olga	
325, Griesinger, Steffen	
326, Michaelis, Sandra	
327, Michaelis, Helmut	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
Freie Wähler (FW) 401, Berg, Jelena	
402, Breinlinger, Markus	
403, Buhlinger, Michael Helmut	
404, Buschle, Jürgen	
405, Cifuni, Vito Pietro	
406, Gatscher, Thilo	
407, Haendle, Till	
408, Häbler, Daniel	
409, Herhaus, Julian	
410, Holweg, Stefan	
411, Keller, Andy	
412, Keuffel, Oliver	
413, Ludwig, Uwe	
414, Lo Giudice, Frank-Francesco	
415, Madl, Petra	
416, Meihack, Michael	
417, Meihack, Sabine	
418, Menzer, Jörg	
419, Müller, Jürgen Martin	
420, Schaaf, Michael	
421, Sommer, Sebastian	
422, Treu, Lukas	
423, Utz, Florian	
424, Webler, Thomas	
425, Wenzel, Thorsten	
426, Wolf, Michael	
427, Wolf, Sebastian	
Freie Demokratische Partei (FDP) 501, Bensch, Hans-Peter	
502, Baur, Carolin	
503, Dorn, Matthias Hasso	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
504, Perazic, Matteo	
505, Prof. Dr. Kattler, Thomas	
506, Buschle, Marlon	
507, Meurer, Gundram	
508, Baur, Michael	
509, Ferraro, Jacqueline	
510, Schellhaaß, Uta	
511, Dr. Sima, Andreea	
512, Steindamm, Roger	
513, Gay, Sandro	
514, Von Ow, Petra	
515, Jerger, Cornelia	
Tuttlinger Liste (TL)	
601, Camlibel, Sevinc	
602, Çelik, Gökhan	
603, Tefenlili, Hüseyin	
604, İlhan, İlayda	
605, Ekici, Mikail Kerim	
606, Wachtel, Melissa	
607, Camlibel, Berkay Umut	
608, Akinci, Tülay	
609, Maksutaj, Ermal	
610, Hanedan, Gamze	
611, Bruno, Marco	
612, Mamedchodjaev, Dianna	
613, Rechin, Stefan	
614, Öskan, Elvan	
615, Behluli, Agon	
616, Nukic, Benjamin	
Alternative für Deutschland (AfD)	
701, Stresing, Peter	
702, Kippenberg, Thomas	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
703, Krall, Franz	
704, Röthig, Wolfgang	

– Hinweis: Der Abschnitt B 5.2.1 ist nur vom abgebenden Wahlvorstand auszufüllen und die Abschnitte 5.3 bis 6 sind in der Niederschrift zu streichen. Sodann ist der Abschnitt 7 auszufüllen und von den Mitgliedern des abgebenden Wahlvorstand zu unterschreiben. Der aufnehmende Wahlvorstand füllt die Abschnitte B 5.2.2 bis B 5.4.2 aus. Fortsetzung dann bei Abschnitt 5.5 bis einschließlich 7 – die Mitglieder unterschreiben die Niederschrift in Abschnitt 7. –

~~B 5.2.1~~ Abgebender Wahlvorstand

Die Abgabe an einen anderen Wahlvorstand der Gemeinde (abgebender Wahlvorstand) erfolgte, weil in diesem Wahlbezirk weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (siehe oben Abschnitt 5.2). Das Wahlergebnis dieses Wahlvorstands wird deshalb gemeinsam mit dem Wahlergebnis des vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bestimmten

Bezeichnung des Wahlbezirks/Wahlvorstands

Wahlvorstands des Wahlbezirks ermittelt und festgestellt.

- a) Der Wahlvorstand hat die verschlossene Wahlurne/n oder den verschlossenen und versiegelten Umschlag mit den Stimmzettelumschlägen, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bestimmten aufnehmenden Wahlvorstand

Bezeichnung des Wahlbezirks/Wahlvorstands

um Uhr

übergeben.

- b) Beim Transport der zu übergebenden Wahlunterlagen waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Wahlvorstandsmitglied des abgebenden Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.
- c) Am Wahlraum (des abgebenden Wahlvorstands) wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Die Abschnitte 5.3 bis 6 dieser Wahl Niederschrift wurden gestrichen. Weiter mit Abschnitt 7.

~~B 5.2.2~~ Aufnehmender Wahlvorstand

Aufnahme von Wahlunterlagen eines anderen Wahlvorstands der Gemeinde (aufnehmender Wahlvorstand)

- a) Ermittlung und Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ergibt sich aus 5.2.

- b) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses um Uhr an, ordnete am um Uhr an, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk gemeinsam mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) erfolgen soll.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in diesem Wahlbezirk wurde daraufhin

um Uhr unterbrochen.

Aufgrund der Anordnung des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses hat

abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks

die verschlossene/n Wahlurne/n / den verschlossenen und versiegelten Umschlag mit den Stimmzettelumschlägen, das Wählerverzeichnis, die

die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine um Uhr zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übergeben.

~~B 5.3~~

Sodann wurden die Wahlurne

und diejenige des beweglichen Wahlvorstands/der beweglichen Wahlvorstände (s. Abschnitt 4.4)

- und diejenige des abgebenden Wahlvorstands bzw. der verschlossene und versiegelte Umschlag mit den Stimmzettelumschläge des abgebenden Wahlvorstands

geöffnet, die Stimmzettelumschläge für die Wahl des Gemeinderats entnommen und miteinander vermengt. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überzeugte sich, dass die jeweilige Wahlurne bzw. der Umschlag des abgebenden Wahlvorstands leer war (siehe § 37a Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz KomWO).

B 5.4

Vor dem Beginn der gemeinsamen Auszählung der Stimmzettel wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Wahlbezirks festgestellt. Die Feststellung erfolgte aufgrund des Wählerverzeichnisses, der Abschlussbeurkundungen und der eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Wahlbezirks.

Im abgebenden Wahlbezirk

- a) beträgt die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis Stimmabgabevermerke.
- b) haben mit Wahlschein gewählt Personen.

Gesamtsummen:

Damit ergeben sich für den aufnehmenden Wahlvorstand unter Einbeziehung des abgebenden Wahlvorstand folgende Gesamtsummen

- c) Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis
Summe Ziffer 5.2a + 5.4a Stimmabgabevermerke.
- d) Mit Wahlschein haben gewählt
Summe Ziffer 5.2b + 5.4b Personen = **[B1]**.
- e) 5.4c + 5.4d zusammen Personen.

B 5.4.1

Danach werden die ungeöffneten Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge (= Wähler **[B]**).

- Die Summe Ziffer 5.4e stimmt mit der Zahl der Stimmzettelumschläge unter Abschnitt 5.4.1 überein.
- Die Summe Ziffer 5.4e war um _____ (Anzahl) größer kleiner als die Zahl der Stimmzettelumschläge.
- Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- bei Verwendung besonderer Stimmzettelumschläge für jede Wahl -

- Der Schriftführer übertrug in den Abschnitt 6 der Niederschrift
- die Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Wähler bei dem Kennbuchstaben **B**
 - die Zahl der Wahlscheine bei dem Kennbuchstaben **B1**.

~~B 5.4.2 - bei Verwendung gemeinsamer Stimmzettelumschläge -~~

- Da für die einzelnen Wahlen gemeinsame Stimmzettelumschläge verwendet wurden, gilt als Zahl der Wähler nach § 51 Absatz 5 Nr. 1 KomWO die Zahl der für die Wahl des Gemeinderats abgegebenen Stimmzettel einschließlich der Zahl der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge. Diese Zahl wurde unter Nr. 5.6.2 dieser Niederschrift ermittelt.

7. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

7.1 Besondere Vorkommnisse

- Bei Zulassung der Wahlbriefe, der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren keine besonderen Vorkommnisse zu vermerken.
- Über besondere Vorkommnisse bei der Zulassung der Wahlbriefe, der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die dazu gefassten Beschlüsse wurden je besondere Niederschriften gefertigt, die dieser Niederschrift als Anlage Nr. _____ beigefügt sind.

7.2 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

Während der Zulassung der Wahlbriefe, der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

Die Zulassung der Wahlbriefe, der Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

7.3 Versicherung über die Einhaltung der Vorschriften

Es wird versichert, dass die Vorschriften des § 14 Absatz 4 und der §§ 21 bis 24 des Kommunalwahlgesetzes sowie des § 23 Absatz 2 bis 8 und der §§ 27 bis 34, 36, 37, 37a, 41, 42 und 51 der Kommunalwahlordnung eingehalten worden sind.

7.4 Unterzeichnung der Niederschrift

Ort, Datum Tuttlingen, 10.06.2024	
Iris Häusle, Wahlvorsteherin	Andreas Kahl, stellv. Wahlvorsteher
Doreen Butschle, Beisitzerin	Ulrike Dietz, Beisitzerin
Daniela Sauter, Beisitzerin	Manfred Weikhart, Beisitzer

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden je für sich verpackt

- die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Zähllisten,
- die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge,
- die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Niederschrift beigefügt sind. Die Pakete wurden versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und am 10.06.2024 (Datum) um _____ Uhr dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten übergeben.

Der Wahlvorsteher

1) Vgl. § 41, 51 KomWO; dieser Vordruck enthält die Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe für alle durchzuführenden Wahlen, falls die Zulassung bei einem Wahlvorstand erfolgen soll. Sonst dient die Niederschrift der Ermittlung und Feststellung

des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Wahl des Gemeinderats (Niederschrift Wahlergebnis Wahl des Ortschaftsrats/des Kreistags vgl. 08/022/4566/40, Regionalversammlung in Gemeinden Region Stuttgart vgl. 08/022/4135/40).

- 2) Entfällt, wenn die Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe dem Wahlvorstand selbst oblag (vgl. §§ 40 Absatz 3, 41 KomWO) - dann weiter mit Abschnitt 4.8.
- 3) Gilt sowohl für den Fall, dass der Wahlvorstand nur für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses **einzelner** der gleichzeitig durchgeführten Wahlen zuständig ist, als auch, wenn er das Briefwahlergebnis **aller** Wahlen, bezogen auf seinen Wahlbezirk, ermittelt und feststellt.
- 4) Wahlbezirksnummern oder sonstige Kennzeichnung der Wahlbezirke eintragen.
- 5) Nur, wenn aufgrund der Bestimmung der Gemeinde die Zulassung beim Wahlvorstand erfolgen soll; möglich, sofern auf den Wahlvorstand mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 41 Absatz 1 KomWO) und kein anderes Wahlorgan mit der Zulassung der Wahlbriefe betraut ist (§ 51 Absatz 1 KomWO). 4.8 entfällt für Gemeinden in der Region Stuttgart, vgl. dazu Vordruck Nr. 08/022/4194/40.
- 6) Waren die Stimmzettel in einem gemeinsamen Stimmzettelumschlag abzugeben, so sind Eintragungen jeweils nur in einer Spalte - mit entsprechend geänderter Überschrift - zu machen.
- 7) Für den Fall, dass der Wahlvorstand auch für die Zulassung der Wahlbriefe zuständig ist (§ 41 Absatz 1 KomWO).
- 7a) Nur Verband Region Stuttgart.
- 8) Nur wenn für die einzelnen Wahlen je besondere Stimmzettelumschläge und eventuell auch besondere Wahlurnen verwendet werden.
- 9) Angaben nur, wenn der Wahlvorstand über die Zulassung von Wahlbriefen entscheidet, vgl. Fußnote 5.
- 10) Nur wenn bei 5.5 Eintragungen zu machen sind.
- 11) Wenn für den Wahlvorstand eine Bestimmung i. S. des § 14 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 KomWG getroffen wurde und der Wahlvorstand auch über die Zulassung entscheidet (§§ 41, 51 KomWO).
- 12) Nur wenn für die einzelnen Wahlen je besondere Stimmzettelumschläge und Wahlurnen verwendet wurden.
- 13) Nur wenn weniger als 50 Wahlbriefe.
- *) Abweichend von § 38 Absatz 2 Satz 2 KomWO kann bei Verwendung eines gemeinsamen Stimmzettelumschlags die Zahl der Briefwähler nicht ermittelt werden.
- **) Nur im Verband Region Stuttgart und wenn für die Wahl ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag mit anderen Kommunalwahlen verwendet wurde.
- ***) Nur für Verband Region Stuttgart: Diese Stimmzettelumschläge sind der Niederschrift Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk bei der Wahl der Regionalversammlung anzuschließen (vgl. § 51 Absatz 5 Nr. 2 Satz 1 KomWO).
- 14) Wenn der Wahlvorstand für die Zulassung der Wahlbriefe zuständig war, vgl. 4.8, Wahlscheine von Briefwählern und Wahlscheine von Wählern im Wahlraum.
- 15) Platz für Darstellung der Führung der Zähllisten im automatisierten Verfahren § 37 Absatz 8 Satz 5 bis 7 KomWO beachten: Bei automatisierter Führung der Zähllisten ist ein Ausdruck herzustellen, in dem die einzelnen Zähllisten und deren Gesamtergebnis erfasst sind. Der Ausdruck ist vom Wahlvorsteher und vom Listenführer zu unterzeichnen und der Niederschrift beizufügen. Werden die Stimmzettel im automatisierten Verfahren erfasst und gespeichert, ist ein Ausdruck der erfassten Stimmzettel herzustellen, der vom Wahlvorsteher und den mit der Eingabe der Daten beauftragten Personen zu unterzeichnen und der Niederschrift beizufügen ist.
- 16) Vgl. § 38 Absatz 4 Nr. 1 KomWO.
- 17) Wenn so verfahren wird, kann auf die zusätzliche Angabe der Entscheidung in der Niederschrift verzichtet werden.
- 18) Sind nur wenige Zähllisten geführt worden, können deren Zahlen auch unmittelbar in Abschnitt 6 dieser Wahlniederschrift als Zwischensummen übertragen und dort zusammengefasst werden.
- 19) Bei automatisierter Führung der Zählliste ist ein Ausdruck herzustellen, in dem die einzelnen Zähllisten und deren Gesamtergebnis erfasst sind. Der Ausdruck ist vom Wahlvorsteher und Listenführer zu unterzeichnen und der Niederschrift beizufügen.
- 20) Vgl. § 37 Absatz 8 Satz 7 KomWO.
- 21) Nur bei Verhältniswahl.
- 22) Die Wahlvorschläge und die Bewerber sind in der gleichen Reihenfolge wie in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge aufzuführen. Des Weiteren sind die Bewerber mit den im Stimmzettel enthaltenen Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 3 KomWO aufzuführen.
- 23) Verfahrensgang zur Feststellung, ob mindestens 30 Wähler im Wahlbezirk ihre Stimme abgeben haben – Verfahren zum Schutz des Wahlgeheimnisses s. § 37 Abs. 1, 37a, 51 Abs. 1a und 5 KomWO.
- 24) Hinweis bei Verwendung gemeinsamer Stimmzettelumschläge: Aufgrund des einheitlichen Stimmabgabevermerks im Wählerverzeichnis kann die Zahl der Wähler nur gemeinsam festgestellt werden. Haben weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben wird grundsätzlich für alle Wahlen gemeinsam nach § 37a KomWO verfahren.